

(Bezeichnung und Standort der Schule)

STAATSGÜLTIGES

Schülerstammblatt-Nr. **19**

Schuljahr 19..... **97** / **98**

Zahl des Prüfungsprotokolls: **19**

ZEUGNIS

Reife- und Diplomprüfungszeugnis

Lenz Chris

Familien- und Vorname

geboren am **04. Dezember 1978**, hat sich an der

HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR ELEKTRONIK
Ausbildungszeitung: Nachrichtentechnik

dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. Dezember 1992, BGBl. Nr. 847/1992 in der geltenden Fassung, der

Republik Österreich

Reife- und Diplomprüfung

unterzogen und diese

mit gutem Erfolg

bestanden.

Dieses Zeugnis ist gemäß Richtlinie 95/43/EG vom 20. Juli 1995 der Nachweis einer reglementierten Ausbildung im Sinne von Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG und ist einem Diplom im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt.

Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reife- und Diplomprüfung wurden wie folgt beurteilt.

Prüfungsgebiete:

Beurteilung:

Ingenieurprojekt der Diplomprüfung, das in
Teamarbeit erstellt wurde:

Sehr gut

*Search and Find: Funkübertragung von
GPS-Daten und Wetterwerten eines
bewegten Objektes. (z.B. Wetterballon)*

Deutsch

Befriedigend

Angewandte Mathematik

Gut

Projektbezogenes Präsentations- und Prüfungs-
gespräch (teilweise auch in englischer Sprache ¹⁾)

Gut

Nachrichtentechnik

Sehr gut

¹⁾ Unzutreffendes streichen

Innsbruck, am 29. Juni 19 98

Republik Österreich

Für die Prüfungskommission:

Editha Fenz

Vorsitzende/r
LSI Dipl.-Ing. E. Fenz

H. Hafner

Schulleiter
HR Dir. DI Dr. H. Hafnerl

Dipl.-Ing. Hanno Huber

Abteilungs-
vorstand
RR AV DI O. Huber

G. Mair

Jahrgangsvorstand
Prof. Mag. G. Mair



Beurteilungsstufen: Sehr gut, Gut, Befriedigend, Genügend, Nicht genügend.

Studentafel

(gemäß BGBl. Nr. 412/1986 in der derzeit geltenden Fassung)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden im Jahrgang					Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Religion	2	2	2	2	2	10
Deutsch	3	2	2	2	2	11
Lebende Fremdsprache (Englisch)	2	2	2	2	2	10
Geschichte und Sozialkunde	—	—	—	2	2	4
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	—	—	—	4
Wirtschaftliche Bildung, Rechtskunde und Staatsbürgerkunde	—	—	—	—	4	4
Leibesübungen	2	2	2	1	1	8
Mathematik und angewandte Mathematik	5	3	4	4	—	16
Darstellende Geometrie	2	2	—	—	—	4
Physik und angewandte Physik	2	2	2	1	—	7
Chemie, angewandte Chemie und Umwelttechnik	2	2	—	—	—	4
Elektronische Datenverarbeitung und angewandte elektronische Datenverarbeitung	—	2	2	—	—	4
Grundlagen der Elektrotechnik	4	3	—	—	—	7
Energietechnik und Leistungselektronik	—	—	—	3	1	4
Elektronik und Digitaltechnik	—	2	4	2	3	11
Nachrichtentechnik	—	—	3	2	3	8
Hochfrequenz- und Impulstechnik	—	—	—	4	4	8
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik	—	2	2	2	2	8
Fertigungstechnik und Konstruktionslehre ¹⁾	5	3	3	4	9	24
Laboratorium	—	—	3	4	4	11
Werkstättenlaboratorium	—	—	—	4	—	4
Werkstätte	9	9	9	—	—	27
Gesamtstundenzahl	40	40	40	39	39	198
Pflichtpraktikum zweimal mindestens je 4 Wochen vor Eintritt in den V. Jahrgang						
Freigegegenstand, Unverbindliche Übung						
Kommunikationstraining	—	—	—	1	1	2

¹⁾ Mit Konstruktionsübungen

Hinweise auf Berechtigungen

I. Berechtigungen aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes

Geregelt aufgrund des BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 67/1997, sowie der zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen.

II. Berechtigungen aufgrund der Gewerbeordnung

Geregelt aufgrund der GewO, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 63/1997, sowie der zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen.

III. Zugang zu Universitäten, Akademien und Fachhochschulen

Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, einer Hochschule künstlerischer Richtung oder einer Akademie sowie gemäß Fachhochschul-Studiengängesgesetz, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges.

IV. Berechtigung auf Grund des Ingenieurgesetzes 1990

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ wird dem Inhaber dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein Ansuchen vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (BGBl. Nr. 461/1990 vom 5. Juli 1990, in der geltenden Fassung) verliehen werden.